

# **Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die MASTER:ONLINE-Akademie der Universität Stuttgart**

**Vom 15. November 2013**

Auf Grund der §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Stuttgart am 6. November 2013 die nachfolgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die MASTER:ONLINE-Akademie der Universität Stuttgart beschlossen.

## **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **§ 1 Rechtsstatus, Aufgaben und Finanzierung**

- (1) Die MASTER:ONLINE-Akademie ist eine zentrale und gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Universität Stuttgart im Sinne von § 15 Abs. 6 und 7 LHG sowie § 7 der Grundordnung der Universität Stuttgart, die dem Rektorat zugeordnet ist.
- (2) Der MASTER:ONLINE-Akademie obliegt die Aufgabe, alle weiterbildenden Studiengänge der Universität Stuttgart im Sinne von § 31 Abs. 1 und 2 LHG und alle Kontaktstudien (Modulstudien) im Sinne von § 31 Abs. 1 und 3 LHG, soweit für Studien- und Prüfungsleistungen der Kontaktstudien gemäß § 32 Abs. 5 LHG auf ein Hochschulstudium anrechnungsfähige Leistungspunkte vergeben werden, zu organisieren, anzubieten und durchzuführen. Dies beinhaltet
  1. die Mitwirkung an der Entwicklung der weiterbildenden Studiengänge und Kontaktstudien der Universität Stuttgart,
  2. das Anbieten der weiterbildenden Studiengänge und Kontaktstudien der Universität Stuttgart,
  3. die Zulassung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen zu den Kontaktstudien der Universität Stuttgart,
  4. die organisatorische Durchführung der im Rahmen der weiterbildenden Studiengänge und Kontaktstudien angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen der Universität Stuttgart,
  5. die Ausstellung eines Zertifikats an die Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Kontaktstudiums nach erfolgreicher Ablegung einer Abschlussprüfung,
  6. die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde nach erfolgreichem Abschluss des weiterbildenden Studiengangs,
  7. die gemeinsame und einheitliche Kommunikation der weiterbildenden Studiengänge und Kontaktstudien der Universität Stuttgart nach innen und nach außen, unbeschadet des studiengangspezifischen Marketings der einzelnen Studiengänge,
  8. die finanzielle und administrative Abwicklung der wissenschaftlichen Weiterbildungsangebote der MASTER:ONLINE-Akademie, einschließlich der Verwaltung der Gebühren aus den Kontaktstudien der Universität Stuttgart, soweit nicht für einzelne Aufgaben der weiterbildenden Studiengänge andere Zuständigkeiten bestehen,
  9. die Einwerbung von Drittmitteln.

- (3) Die Universität Stuttgart erhebt für die weiterbildenden Studiengänge und Kontaktstudien nach Absatz 2 Satz 1 Gebühren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und von Gebührensatzungen. Die Finanzierung der Aufgaben der MASTER:ONLINE-Akademie erfolgt aus Mitteln einer Verwaltungskostenpauschale („Overhead“), die von der Universität Stuttgart aus den Gebühreneinnahmen nach Satz 1 erhoben wird und deren Höhe das Rektorat festsetzt.

## **§ 2 Akademieleitung**

- (1) Die MASTER:ONLINE-Akademie wird von einem Vorstand geleitet. Dem Vorstand gehören die Leiter der MASTER:ONLINE Studiengänge und die jeweiligen Leiter der anderen weiterbildenden Studiengänge der Universität Stuttgart nach § 3 Abs. 1 dieser Ordnung an.
- (2) Der Vorstand wird vom Geschäftsführenden Direktor einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder des Vorstands dies verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder des Vorstands anwesend sind.
- (3) Der Vorstand ist für die Erfüllung der Aufgaben der MASTER:ONLINE-Akademie in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung unter Beachtung des § 3 LHG verantwortlich. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Antragstellung für die Einstellung, Beförderung und Entlassung des in der Akademie tätigen Personals,
  2. Zuordnung des in der Akademie tätigen Personals,
  3. Abgrenzung des Aufgabenbereichs der Abteilungen und Koordination abteilungsübergreifender Aufgaben,
  4. Bildung von Arbeits- und Projektgruppen, Festlegung ihrer Aufgaben und ihre Zuordnung,
  5. Antrag auf Zuweisung der personellen und sachlichen Mittel und Räume sowie deren Verteilung,
  6. Koordination von Forschungsvorhaben nach § 41 LHG.
- (4) Der Geschäftsführende Direktor und sein Stellvertreter werden vom Rektor bestellt. Die Mitglieder des Vorstands schlagen dem Rektor für die Amtszeit von drei Jahren aus ihrem Kreis einen Geschäftsführenden Direktor und ein weiteres Vorstandsmitglied als Stellvertreter vor, der zugleich als designierter Nachfolger des Geschäftsführenden Direktors fungiert. Für das Amt des Stellvertreters gilt das Rotationsprinzip, dessen Reihenfolge vom Vorstand festgelegt wird.
- (5) Der Geschäftsführende Direktor ist unter Beachtung des § 3 LHG für die laufende Geschäftsführung und die Durchführung der Beschlüsse des Vorstands verantwortlich. In unaufschiebbaren Fällen entscheidet er für den Vorstand. Er hat diesen so bald wie möglich zu unterrichten. Der Geschäftsführende Direktor vertritt die MASTER:ONLINE-Akademie gegenüber Dritten, soweit nicht gemäß § 6 dieser Ordnung die zentrale Universitätsverwaltung zuständig ist. Bei Stimmengleichheit im Vorstand gibt die Stimme des Geschäftsführenden Direktors den Ausschlag.
- (6) Der Geschäftsführende Direktor bereitet die Haushaltsanträge vor und ist für den ordnungsgemäßen Einsatz der Mittel der MASTER:ONLINE-Akademie verantwortlich. Der Geschäftsführende Direktor ist berechtigt, im Rahmen der internen Gliederung den Mitarbeitern der Geschäftsstelle der MASTER:ONLINE-Akademie fachliche Weisungen zu erteilen. Der Geschäftsführende Direktor übt gemäß § 17 Abs. 10 LHG für den Rektor das Hausrecht im Bereich der MASTER:ONLINE-Akademie aus und ist für die Ordnung in der Akademie verantwortlich.

### **§ 3 Gliederung**

(1) Die MASTER:ONLINE-Akademie ist in folgende Abteilungen gegliedert:

1. MASTER:ONLINE Studiengang Bauphysik,
2. MASTER:ONLINE Studiengang Integrierte Gerontologie,
3. MASTER:ONLINE Studiengang Logistikmanagement,
4. die anderen weiterbildenden Studiengänge der Universität Stuttgart.

Die Abteilungen sind Organisationseinheiten der Akademie für ein sachlich abgegrenztes, wissenschaftliches Aufgabengebiet. Das ihnen zugeordnete Personal steht unter der fach- und dienstrechtlichen Aufsicht der jeweiligen Abteilungsleitung. Hiervon abweichende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Abteilungsleiter.

- (2) Zur Durchführung zeitlich oder thematisch begrenzter Aufgaben können Arbeits- oder Projektgruppen gebildet werden. Die Arbeits- und Projektgruppenleiter werden vom Vorstand bestellt und abberufen. Sie sind für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben sowie die ihnen vom Vorstand zugeteilten Einrichtungen und Mittel dem Vorstand direkt verantwortlich.
- (3) An der MASTER:ONLINE-Akademie ist eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung der Aufgaben der Akademie. Der Leiter der Geschäftsstelle (Geschäftsführer) nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Neben dem der Akademie zugewiesenen Personal, wird die Akademie durch andere Einrichtungen der Universität Stuttgart (z.B. IZUS, Zentrale Verwaltung) unterstützt, an denen feste MASTER:ONLINE-Ansprechpersonen benannt werden.

### **§ 4 Wissenschaftliche Veröffentlichungen**

Forschungsergebnisse der Akademie sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden. Die an der Akademie wissenschaftlich Tätigen können nach Maßgabe der §§ 3 Abs. 5, 40 Abs. 2 und 41 Abs. 1 Satz 3 und 4 LHG ihre wissenschaftlichen Arbeiten veröffentlichen.

### **§ 5 Benutzung der Akademie-Einrichtungen**

- (1) Die Einrichtungen der Akademie stehen allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität Stuttgart, deren Studien-, Lehr-, Forschungs- oder Arbeitsbereich der Akademie zugeordnet ist, im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch den Vorstand zur Verfügung. Andere Bestimmungen, welche die Benutzung der Einrichtungen der Akademie regeln (z.B. die Benutzung der IuK-Systeme, die Benutzung durch Kontaktstudienteilnehmer nach § 64 Abs. 3 LHG), bleiben unberührt.
- (2) Personen, die der Akademie nicht im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zugeordnet sind (z.B. Emeriti, Gastprofessoren, Lehrbeauftragte, Doktoranden, Masterstudierende), benötigen zur Benutzung der Einrichtungen der Akademie bzw. einer Abteilung eine Genehmigung des Geschäftsführenden Direktors sowie des Abteilungsleiters. Hierbei kann die Genehmigung für den Einzelfall oder für längere Zeiträume erteilt werden.
- (3) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Akademie und ihre Einrichtungen so zu benutzen, dass diese ihre Aufgaben erfüllen können. Die Benutzungsberechtigten haben insbesondere:

1. auf die anderen Benutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen,
2. die Einrichtungen der Akademie sorgfältig und schonend zu benutzen,
3. die vorhandenen Ressourcen und Betriebsmittel (z.B. Rechnerressourcen, Arbeitsplätze) verantwortungsvoll und wirtschaftlich zu benutzen,
4. Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Geschäftsführer zu melden,
5. in den Räumen der Akademie und bei der Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen den Weisungen der Akademiebeauftragten Folge zu leisten und eine vorhandene Hausordnung zu beachten.

## **§ 6 Verwaltungsaufgaben**

- (1) Der Akademie obliegt die Verwaltung der ihr zugewiesenen personellen und sachlichen Mittel und Räume, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der zentralen Universitätsverwaltung obliegt die rechtliche Vertretung der Akademie nach Außen, insbesondere auf Antrag der Akademieleitung der Abschluss von Verträgen und die förmliche Annahme von Zuwendungen Dritter, sowie beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten, soweit die Aufgabe nicht auf die Akademie übertragen ist. Sie ist zuständig für die Entgegennahme von Erklärungen, die an den Arbeitgeber zu erfolgen haben (z.B. im Arbeitnehmererfinderrecht).

## **§ 7 Geschäftsordnung**

Im Rahmen der Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes und dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung zur Regelung des internen Geschäftsablaufs erlassen.

## **§ 8 Auflösung**

Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss beim Senat die Auflösung der Akademie beantragen. Im Falle der Auflösung gehen eventuell vorhandene Mittel zu gleichen Anteilen an die in der Akademie vorhandenen Abteilungen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung der MASTER:ONLINE-Akademie der Universität Stuttgart vom 14. November 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 77/2011 vom 17. November 2011) außer Kraft.

Stuttgart, den 15. November 2013

gez.

Prof. Dr.- Ing. Wolfram Ressel  
Rektor